

Marktgemeinde Übelbach

Kanalabgabenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2018 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71, in der Fassung der Kanalabgabengesetznovellen 1971, LGBl.Nr. 40, und 2016, LGBl. Nr. 149/2016, beschlossen:

§ 1 Kanalisationsbeitrag

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Übelbach werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung und Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 erhoben.

§ 2 Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs.2 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der geltenden Fassung) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt maximal 7,5 %, ein Betrag von € 19,00, konkret:

Schmutzwasserkanäle € 18,00
Regenwasserkanäle € 4,00

Dieser Berechnung liegen zugrunde:

Baukosten	€ 11,020.000,-
Beiträge und Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln	€ 2,020.000,-
Gesamtkosten für die Ermittlung des Einheitssatzes	€ 9,000.000,-
Länge des Kanalnetzes	35.631 m
Einheitssatz/lfm	€ 252,59

~~§ 3 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe~~

~~Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.~~

§ 4 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

Vierteljährliche Bereitstellungsgebühr

Haushalt

€ 56,00

Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also Einpersonenunternehmen ohne Arbeitnehmer unabhängig von der Art des ausgeübten Gewerbes)

€ 64,00

Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe, Ämter, Schulen, Lehranstalten, Tagungsstätten bis 10 Arbeitnehmer, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten

€ 90,00

Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten

€ 260,00

Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten

€ 510,00

Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten

€ 1.200,00

Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten

€ 1.800,00

(2) Betriebszugehörige Haushalte, welche mit dem Betrieb eine untrennbare Einheit bilden, werden nicht gesondert berechnet.

(3) Ein Haushalt im Sinne der gegenständlichen Verordnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil von Räumlichkeiten in einem Gebäude, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Eine tatsächliche Benützung der Wohnung ist für die Vorschreibung der gegenständlichen Gebühren nicht erforderlich.

§ 5 Benützungsgebühr

(1) Für die laufende Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage wird eine mengenabhängige Kanalbenützungsgebühr festgesetzt, wobei hier von der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchsmenge ausgegangen wird. Selbige beträgt: € 1,88 pro Kubikmeter.

Ist für die Ermittlung des maßgeblichen Verbrauches die Zählerablesung strittig (defekter Zähler, Druckschwankungen im Netz, nicht nachvollziehbare Ablesung in der Vorperiode und dergleichen) wird bei Haushalten im Sinne des § 4 dieser Verordnung als Benützungsgebühr pro gemeldete Person im Haushalt eine Wasserverbrauchsmenge von 55 m³ als Berechnungsgrundlage angenommen.

Bei allen anderen Abgabepflichtigen dieser Verordnung wird der jährliche Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage angenommen.

(2) Erfolgt die Wasserversorgung durch einen genehmigten Hausbrunnen oder Quelle (Eigenwasserversorgung), so ist in Ermangelung eines Wasserzählers ein Wasserverbrauch von 150 l pro Bewohner und Tag als Erfahrungswert zugrunde zu legen ($150 \text{ l} \times 365 = 54.750 \text{ l} = \text{gerundet } 55 \text{ m}^3$). Der Anschlusspflichtige kann einen Wasserzähler einbauen lassen und ist in diesem Fall die Berechnung nach Abs. 1 durchzuführen. Für Einbau und Zählermiete gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Wasserleitungsabgabenverordnung und der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Übelbach.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird in diesem Fall als Erfahrungswert ein Verbrauch von 50 Litern pro Arbeitnehmer und 8 Stunden Arbeitstag bzw. -schicht zugrundegelegt; für Gastgewerbe wird ein zusätzlicher Pauschalverbrauch von 55 m³ pro Jahr als Erfahrungswert angenommen, im Falle von Beherbergungsbetrieben werden hier noch 55 m³ hinzugerechnet.

~~(3) Für die Übernahme von Klärschlamm von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr € 46,00 pro Kubikmeter Klärschlamm.~~

§ 6 Verpflichtete

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§ 7 Fälligkeit

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.

§ 8 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 9 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach zweiwöchiger Kundmachung ~~vorbehaltlich der Übergangsbestimmung nach § 12~~ am Monatsersten des Folgemonats in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Übelbach in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Ing. Markus Windisch: